

Merkblatt für das „Imkern auf Probe“ 2010

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sieht für das Jahr 2010 wieder die Förderungsmaßnahme „**Imkern auf Probe**“ vor. Diese Maßnahme dient der Neuimkerwerbung und wird ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

Örtliche Imkervereine können einen Zuschuss für die Maßnahme „Imkern auf Probe“ erhalten.

Je Probeimker wird eine Pauschale von bis zu 100 € pro Jahr für maximal zwei Jahre gewährt.

Grundlage für die Maßnahme ist die Richtlinie zur Förderung der Bienenhaltung.

Imkerinnen und Imker auf Probe werden unter fachlicher Anleitung eines erfahrenen Imkers in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Imkerei eingeführt und erhalten dadurch Einblick in alle Arbeiten, die im Laufe eines Bienenjahres anfallen. Nach Ablauf des ersten Jahres können sich die Teilnehmer entscheiden, ob sie ein weiteres, förderfähiges Probeimkerjahr absolvieren wollen.

1. Fördervoraussetzungen

Die örtlichen Imkervereine betreuen die Imkerinnen und Imker auf Probe.

Die Mindestanforderungen sind hierbei:

- ◆ Die Probeimker betreuen mindestens ein Bienenvolk.
- ◆ Die Probeimker werden mindestens vier Monate lang von einem erfahrenen Imker betreut.
- ◆ Die Probeimker weisen einen beliebigen Theoriekurs an einem Lehrbienenstand nach.

Hinweise zu den Fördervoraussetzungen:

Der zu absolvierende Theoriekurs muss, um anerkannt werden zu können, in folgenden Zeitfenstern liegen.

Imkern auf Probe 1. Jahr:

01.11.2009 bis 31.10.2010

Imkern auf Probe 2. Jahr:

01.11.2008 bis 31.10.2010

- Ein Betreuer soll höchstens zehn Probeimker unterweisen.
- Eine Betreuung über 4 Monate ist auch gewährleistet, wenn dies die Einwinterungsarbeiten des noch kommenden Winters mit einschließt.
- Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht förderrelevant.

2. Antragstellung

Die örtlichen Imkervereine senden die erforderlichen Unterlagen (Formblatt mit vollständig ausgefüllten Anlagen) bis zum

30. September 2010

an den jeweiligen Landesverband. **Beim LVBI ist der Bezirksverband zuständig.**

Die Landesverbände bzw. **Bezirksverbände** prüfen die Unterlagen der Vereine auf Vollständigkeit, fassen die Unterlagen zusammen und stellen den Antrag auf Zuschussgewährung, der bis zum

31. Oktober 2010

bei der Landesanstalt für Landwirtschaft vorliegen muss.

Bitte nur aktuelle Antragsformulare verwenden!

Die jeweils gültigen Formulare können auch über das Internet abgerufen werden unter:

[www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/
programme/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser)

⇒ **Unterpunkt: BIENEN**

3. Auszahlung

Die Die LfL prüft den Antrag mit allen Meldungen, veranlasst die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Landesverbandes bzw. Bezirksverbandes und versendet den Zuwendungsbescheid.

Die Weiterleitung der Mittel an die örtlichen Imkervereine ist der Landesanstalt nachzuweisen.

4. Sonstige Hinweise:

4.1 Vollständigkeit des Antrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig, fristgerecht und mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht wird

4.2 Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre lang für Prüfungen aufzubewahren.

4.3 Kein Rechtsanspruch

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5. Bewilligungsstelle

**Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München**

Ansprechpartner: Anton Kreitmeir

anton.kreitmeir@lfl.bayern.de

München, im Januar 2010
